



RICHTERBUND
STÄTTSANWALT
IN NRW



Alles neu – was kommt mit Änderung der ZPO zum 1.1.2002 auf uns zu?

Immerhin wird die Neuregelung der Vorschriften des Zivilprozesses für alle ab dem 1. 1. 2002 eingehenden Verfahren, aber auch für anhängige Verfahren teilweise gelten. Im Einzelnen finden sich die Übergangsbestimmungen in § 26 EGZPO.

Für neue Verfahren sind sowohl in erster als auch in zweiter Instanz zunächst die neuen Bestimmungen über den Einzelrichter zu berücksichtigen. Wie die einzelnen Kammern und Senate dies regeln werden, bleibt abzuwarten.

In erster Instanz müssen sodann die Bestimmungen über die obligatorische Güteverhandlung berücksichtigt werden, § 278 Abs. 2 ZPO n. F. Hiervon kann nur bei einem vorangegangenen Verfahren bei einer Einigungsstelle, erkennbarer Sinnlosigkeit oder der Verhandlung über einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil abgesehen werden. Dabei ist die Möglichkeit der vorherigen Anrufung einer Einigungsstelle voraussichtlich vor allem für die Verfahren vor dem Amtsgericht von Bedeutung. In allen

Verfahren, die die Anrufung einer solchen Stelle ohnehin voraussetzen, kann von einem eigenen Gütermin abgesehen werden. Hingegen ist die erkennbare Aussichtslosigkeit nach der bisher überwiegenden Ansicht jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Parteien besonders zerstritten sind, weil das Gericht in solchen Fällen insbesondere eine Schlichtung anstreben soll. Die Güteverhandlung findet vor dem erkennenden Gericht statt, d. h., nicht ohne weiteres vor dem Vorsitzenden allein. Jedoch ist die Verweisung an den beauftragten oder ersuchten Richter möglich; der KfH-Vorsitzende kann allein verhandeln, § 349 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Ganz wichtig ist, dass zu dem Gütermin obligatorisch das persönliche Erscheinen der Parteien anzutreten ist, § 278 Abs. 3 ZPO n. F. Davon kann nur bei Unzumutbarkeit abgertickt werden. Nach dem Sinn der neuen Bestimmung ist der Begriff der Unzumutbarkeit in diesem Zusammenhang dann eher eng auszulegen. Ggf. kann es sich als sinnvoll erweisen, häufiger ein schriftliches Vorver-

fahren durchzuführen und an die Güteverhandlung sogleich den Haupttermin mit der Beweisaufnahme anzuschließen. Zu diesem wird die Anwesenheit der Parteien auch vielfach sinnvoll erscheinen. Tut man dies nicht, kann als nahezu sicher vorher gesehen werden, dass durch die Güteverhandlung erhebliche Zeit verbraucht werden wird; die Terminierung der einzelnen Sachen setzt zur Durchführung der Erörterung deutlich mehr Zeit für die einzelne Sache voraus, als dies bisher üblich gewesen ist. Zu beachten wird auch sein, welche prozessualen Erklärungen im Gütetermin zulässig sind: nur solche, die keine mündliche Verhandlung voraussetzen, wie Geständnis, neue Sachanträge, Verzicht oder Anerkenntnis. Auch darf kein Versäumnisurteil ergehen. Es ist daher immer zweckmäßiger, die Ladung zur Güteverhandlung mit der Ladung zum anschließenden Verhandlungstermin zu koppeln. Die Gerichte werden sich darauf einrichten müssen, dass auch im Rahmen solcher Gütetermine Anträge auf Aufnahme einzelner Äußerungen des Gegners ins Protokoll nach § 160 Abs. 4 ZPO n. F. gestellt werden; dies gilt umso mehr, als in Zukunft die Verletzung von Verfahrensvorschriften erheblich mehr Gewicht haben wird als bisher.

Besondere Bedeutung werden auch die gesteigerte Hinweispflicht und vor allem die damit verknüpften Vorschriften der Dokumentation erlangen. Das erstinstanzliche Gericht wird, will es hierauf gestützte Rechtsmittel vermeiden, gut daran tun, fortan jeden Hinweis, jede Erläuterung unter Angabe des Inhalts zu protokollieren. Alle außerhalb der Verhandlung erfolgenden Äußerungen sind in Zukunft mit ihrem Inhalt in der Akte niederzulegen, siehe auch § 139 Abs. 4 ZPO n. F. Eine spürbare Verzögerung der einzelnen Verfahren ist einzuplanen, denn es ist den Parteien immer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 139 Abs. 5 ZPO n. F. Dies schließt natürlich die Möglichkeit der Erwiderung des Gegners mit ein, sodass man beständig mit neuen Schriftsatzfristen operieren wird und dem böswilligen – oder geschickten? – Beklagten vielfältige Möglichkeiten der Verzögerung geboten werden. Besonderes Gewicht wird in diesem Zusammenhang auch die in § 279 Abs. 3 ZPO n. F. vorgeschriebene Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlangen. Es ist nämlich ein Berufungsgrund, wenn die Beweiswürdigung auf einen nicht angesprochenen Aspekt gestützt wird. In schwierigen Fällen muss dann ggf. nach der Beweisaufnahme und der Beratung des Ergebnisses ein eigener Hinweis mit Schriftsatzfristen oder eine Erörterung erfolgen. Auch dies wird die Erledigung der Verfahren vermutlich deutlich verzögern.

Es kann auch nicht wirklich erwartet werden, dass dieser größere zeitliche Aufwand in der ersten Instanz zu weniger Aufwand in der zweiten Instanz führen wird. Zwar wird nach den Begründungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hier

ja eine Verkürzung und Straffung beabsichtigt sein. Tatsächlich muss aber damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Überprüfung von möglichen Verfahrensfehlern und vor allem auch der Bewertung, inwieweit sie sich auf die angefochtene Entscheidung auswirken könnten, § 520 Abs. 3 Nrn. 2.) und 3.) ZPO n. F., aber auch bei der Frage, inwieweit neues Vorbringen nach § 531 Abs. 2 Nrn. 1.) und 2.) ZPO n. F. wegen Verfahrensfehlern in erster Instanz zugelassen werden kann, ein zwar anders als bisher gelagerter, nicht aber geringerer Aufwand ergibt.

Insbesondere für die Amtsgerichte ist die neue Regelung des § 321 a ZPO n. F. des sog. Abhilfeverfahrens bei schon ergangenen Urteilen wichtig. Immerhin können solche Anträge nur innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des vollständigen Urteils gestellt werden.

Der Sinn dieses ganzen Verfahrens erscheint allerdings gering. Für die Berufungskammern der Landgerichte hingegen kann nunmehr die Möglichkeit der Revision eintreten, § 542 Abs. 1 ZPO n.F., wobei darüber in jedem Urteil zu entscheiden ist, § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n. F.

Wesentlich für die tägliche Arbeit kann auch noch sein, dass die einfache Beschwerde abgeschafft worden ist und es nur noch die an die zweiwöchige Notfrist gebundene sofortige Beschwerde gibt, § 567 Abs.1 ZPO n. F. Dabei kann nunmehr immer auch das erkennende Gericht abhelfen,

§ 572 ZPO n. F. Vorteilhaft ist auch, dass eine Begründung der Beschwerde erfolgen muss, § 571 Abs. 1 ZPO n. F., und dass hierfür Fristen gesetzt werden können, deren Versäumung die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens nur unter den üblichen Regeln der Verspätung zulässt, § 571 Abs. 3 ZPO n. F.

Zu beachten werden schließlich die neuen Zuständigkeits- und Rechtsmittelbeträge sein.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist fortan bei Sachen mit Streitwerten bis 5.000,- Euro gegeben; die Berufungssumme beträgt 600,- Euro, § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F. Eine Revisionssumme gibt es nur noch für die nächsten 5 Jahre, da es sich fortan um eine reines Zulassungs-Rechtsmittel handelt. Die Beschwerdesumme in Kostensachen beträgt 100,- Euro, in anderen Sachen 50,- Euro, § 567 Abs. 2 ZPO n. F.

Insgesamt ist leider zu sagen, dass durch die Neuregelungen insbesondere in erster Instanz jedenfalls mit erheblich längerer Verfahrensdauer zu rechnen ist. Dies ist nach der Einschätzung der Unterzeichner nicht im Sinn der Rechtssuchenden, zumal nach deren Erwartung eine einfachere und schnellere Abwicklung in zweiter Instanz entgegen den Ansichten des Gesetzgebers nicht zu erwarten ist.

**DirAG Norbert Kassen, AG Duisburg
VRinLG Brigitte Kamphausen,
LG Duisburg**

ZPO-Reform, was nun?

Da ist es nun, das ZPO-Reformgesetz mit seiner beabsichtigten Stärkung der 1. Instanz. Es soll hier nicht erneut über (Un-)Sinn und Zweck des Gesetzes diskutiert werden – die Entscheidung ist gefallen. Einige kritische Anmerkungen aus der Praxis der – landgerichtlichen – 1. Instanz seien jedoch gestattet.

Eine erste Schwierigkeit stellt der differenzierte Katalog der Übergangsvorschriften in § 26 EGZPO in 11 (!) Ziffern dar. Hiernach finden für am 1. Januar 2002 bereits anhängige Verfahren insbesondere § 278 ZPO und die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter weiter in der Altfassung Anwendung (also keine Güteverhandlung und kein obligatorischer Einzelrichter). Anderes gilt beispielsweise für die nunmehr zusammengefasst in § 139 ZPO normierten Hinweispflichten; diese gelten auch bei am 1. Januar 2002 schon anhängigen Verfahren in der – verschärften – Neufassung!

Denksport ist im Hinblick auf die Regelung des originären Einzelrichters in § 348 ZPO n. F. angesagt, und zwar zunächst für die Präsidien, dann insbesondere aber auch für die Kammervorsitzenden.

Sollen die Kammern nicht weitgehend funktionslos werden, drängt sich, soweit nicht schon vorhanden, die Schaffung vielfältiger Spezialzuständigkeiten entsprechend dem Katalog des § 348 Abs. 1 ZPO n. F. auf. Wohin aber mit den – zum Glück ja noch vorhandenen – Proberichtern i. S. von § 348 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO n. F.? Der Einsatz dieser bis zur Abordnung an das Amtsgericht in der Regel nur wenige Monate verfügbaren Kolleg-inn-en in Spezialkammern steht ja gerade in Widerspruch zum Sinn und Zweck der Spezialisierung.

Geradezu ein gordischer Knoten ist die kammerinterne Geschäftsverteilung. Man stelle sich eine Kammer in der Regelbesetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (sog. eins zu zwei-Besetzung) vor, in der auch der Vorsitzende die ein oder andere Endnummer bearbeitet. Bei diesem und seinem Stellvertreter, also bei den Planrichtern, fallen dann alle Sachen außer denen, die den der Kammer zugewiesenen Spezialgebieten zuzurechnen sind, als originäre Einzelrichtersachen an, bei dem Proberichter hingegen als Kammersachen. Auch unter Berücksichtigung von § 348 Abs. 3 ZPO n. F. ist das Ungleichgewicht in der internen Aufgabenverteilung

evident. Während die Planrichter ihre eigenen Sachen im Wesentlichen als Einzelrichter bearbeiten und zusätzlich an den Kammersachen des Proberichters mitwirken, entfällt eine Mitwirkung des Proberichters an den (Einzelrichter)-Sachen der Planrichter. Soll dieses Ungleichgewicht nun dadurch ausgeglichen werden, dass dem Proberichter nun gar die meisten Endziffern zur Bearbeitung zugewiesen werden? – ein ja wohl aberwitziges Ergebnis. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten bei der Verteilung des Sitzungssaales auf die Kammer und die ihr angehörenden Einzelrichter je nach der Anzahl der jeweils anfallenden Kammer- und Einzelrichtersachen. An einen häufigeren Wechsel zwischen Proberichtern und Planrichtern auf der entsprechenden Stelle mag man gar nicht erst denken.

„Schön“ ist auch die Einführung einer Güteverhandlung nach § 278 ZPO n. F. Meint der Gesetzgeber eigentlich, bisher sei – entsprechend den insoweit schon immer vorhandenen Vorgaben des Gesetzes –

nicht auf eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreites hingewirkt worden? Wieso überlässt man es nicht der Einschätzung des Vorsitzenden, ob hierzu die Beziehung der Parteien zweckmäßig erscheint oder nicht? Manches bisher mögliche offene Wort in Abwesenheit der Parteien dürfte in Zukunft ungesagt bleiben. Verunglückt erscheint auch die Regelung in § 278 Abs. 4 ZPO n. F., wonach bei Ausbleiben beider Parteien in der Güteverhandlung zwingend das Ruhen des Verfahrens anzurufen ist, wohl auch dann, wenn die Prozessbevollmächtigten anwesend sind und der Sache an sich Fortgang gegeben werden könnte?!

Gelassen sollte demgegenüber der Neuregelung der Hinweispflichten in § 139 ZPO n. F. entgegengesehen werden, stellt diese – abgesehen von der Beschränkung des Beweises der Erteilung eines Hinweises auf den Inhalt der Akten – doch im Wesentlichen lediglich eine Kodifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und damit nichts Neues dar.

Neues Schuldrecht

Neben zahlreichen anderen Veränderungen kam mit dem Jahreswechsel auch das geänderte Schuldrecht auf die Juristen zu. Dabei können Richter allerdings in zweifacher Hinsicht dankbar sein. Zum einen ist das neue Recht mit Ausnahme der Vorschriften über die Verjährung, erst auch solche Verträge anzuwenden, die ab dem 1. 1. 2002 geschlossen werden. Diese werden aber wohl frühestens ab Mitte des Jahres in Form von Streitfällen den Gerichten vorliegen. So bleibt etwas Zeit, sich in die neuen Bestimmungen einzuarbeiten. Angesichts der vielen Änderungen zu diesem 1. 1. 2002 eine Erleichterung. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die Justizverwaltung sich zugunsten der Richter erhebliche Mühe gemacht hat, eine rechtzeitige und sinnvolle Schulung zu ermöglichen durch die Ausbildung sog. Multiplikatoren, die das Erlernte sodann an die Kollegen weitergeben. So ist zumindest der Einstieg in die Neuregelung erheblich erleichtert.

Ansonsten ist abzuwarten, ob die vom BMJ als großer Wurf angekündigte Regelung sich auch als solcher erweisen wird. Vielfach scheinen nur die schon bisher von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Regelungen aufgenommen worden zu sein. Jedoch hinsichtlich der Verjährung wird das Rechnen auf uns zukommen. Wesentlich ist dabei zunächst die Abkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist auf drei Jahre, statt der gewohnten dreißig Jahre. Die alte lange Frist gilt aber nach wie vor für sachenrechtliche, familienrechtliche und titulierte Ansprüche. Für den Beginn der Verjährungsfrist ist nun gesetzlich nor-

miert, dass es auf die Kenntnis von dem Anspruch und dem Verpflichteten ankommt. Eine Verschärfung für den Berechtigten ist wohl darin zu sehen, dass auch grob fahrlässige Unkenntnis den Lauf der Frist in Gang setzt. Eine deutliche Abweichung vom bisherigen Recht ist auch darin zu sehen, dass die gerichtliche Geltendmachung den Lauf der Verjährung nicht mehr unterbricht, sondern nur hemmt. Es werden daher einmal eingeleitete Verfahren, etwa durch Mahnbescheid, fortan alsbald weitergeführt werden müssen, soll nicht doch die Verjährung eingreifen. Wird nämlich etwa das Mahnverfahren, wie so oft, am letzten Tag der Verjährungsfrist eingeleitet, so bleibt nach Ende der Hemmung praktisch keine restliche weitere Verjährungszeit, die vor Weiterführung vom Kläger genutzt werden könnte (Ausnahme: § 204 II BGB). Für die Gerichte könnte dies sogar ein Vorteil sein, weil sehr alte Sachen auf diese Weise nicht mehr Zustandekommen können. Eine Unterbrechung der Verjährung mit der Folge eines echten Neubeginns der Frist tritt nur noch im Falle eines Anerkenntnisses des Schuldners und bei Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Hinsichtlich der ganz wesentlichen Änderungen bei den Leistungsstörungen oder auch der Neufassungen und Änderungen der Verbraucherschutzgesetze erscheint eine Abhandlung an dieser Stelle angesichts der vielen besseren Quellen müßig. Insgesamt ist aber bisher der Eindruck entstanden, dass man nach einer Eingewöhnungsphase mit diesen neuen Vorschriften durchaus „leben kann“.

Treffen mit dem Justizminister

Im Hause des Justizministers in Düsseldorf fand am 17. 1. 2002 nach der Vorstandssitzung des Geschäftsführenden Vorstands das alljährliche Treffen mit Minister Jochen Dieckmann, seinem neuen Staatssekretär Dr. Christian Dästner und den Mitarbeitern aus verschiedenen Abteilungen des Ministeriums statt. In gelockerter und offener Atmosphäre konnten in kurzer Zeit fast alle Tagesprobleme diskutiert werden.

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war wiederum die PEBB§Y-Untersuchung, zu der die Fa. Andersen noch kein endgültiges Gutachten erstellt hat. Nach den ersten Mitteilungen aus der Koordinierungsgruppe und dem Lenkungsausschuss, die dieses Projekt auch mit Beteiligung der Richter und Staatsanwälte begleiten, heißt es, die Arbeitslast in allen Untersuchungen bei Richtern und Staatsanwälten habe teilweise bei weit mehr als 100 % gelegen. Leider sind regionale Ergebnisse, z. B. zu einzelnen Bundesländern, nicht zu erwarten, sodass die Frage der Umsetzung der Gutachtenergebnisse noch lange diskutiert werden wird. Der Landesvorsitzende Nüsse erklärte, dass der DRB davon ausgehe, dass diese Umsetzung dann beteiligungspflichtig nach dem LPVG zumindest in der Form der Ausübung von Mitwirkungsrechten sei.

Es ist deutlich geworden, dass der Personalbedarf für die Neuerungen, die die Zivilprozessordnung ab 2002 gebracht hat, entgegen den ursprünglichen Aussagen der Fa. Andersen von den Ermittlungen aus nicht hochgerechnet werden könne. Nach dem vorläufigen Gutachtestand werden noch andere Probleme überprüft, die auch dazu führen können, dass für das endgültige Gutachten noch Nacherhebungen (z. B. in Bayern) erforderlich sein können. Ob die Frühjahrskonferenz der JUMIKO das Gutachten schon bewerten kann, ist danach völlig offen.

Zur Finanzlage nach dem Landshaushalt und dem Finanzloch aufgrund der fehlenden Einnahmen bei der Körperschaftssteuer in NRW sieht JM Dieckmann die Notwendigkeit auch für die Justiz für weitere (Personal-)Einsparungen, so insbesondere bei den noch nicht erwirtschafteten Stellen mit kw-Vermerken, auch wenn der Justizhaushalt gegenwärtig zum insgesamt zurückgefahrenen Landshaushalt für das Jahr 2002 mit einem Plus von 2,2 % aufgestockt worden und es gelungen ist, einen Teil der kw-Vermerke ins nächste Haushaltsjahr 2003 zu verschieben. Der Richterbund verwies auf notwendige Verbesserungen bei den Folgen, wenn Stellen nicht neu besetzt werden. Es ist Personalausgleich für den gerichtlichen Unterbau zu schaffen, wenn in einer Behörde durch Pensionierungen mehrere Stellen ersatzlos wegfallen und die Einsparquote im Landesdurchschnitt über Gebühr ansteigt.

Zum Thema „Eildienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ wird der JM in Kürze eine geänderte Fassung seiner AV zum Arbeitseinsatz der Ri+StA aufgrund der BVerfG-Entscheidung vorlegen und die Beteiligten zur Stellungnahme zu den geplanten Erweiterungen auffordern. Ein Rund-um-die-Uhr-Einsatz im Eildienst sei derzeit nicht geplant.

Zum Datenschutz fordert der Richterbund, dass das JMin von einer Rahmen-Dienstanweisung Abstand nimmt. Es solle eine einheitliche Dienstanweisung geschaffen werden, um zu verhindern, dass sich jede Behörde berechtigt (und verpflichtet?) sieht, den „Rahmen“ durch eigene Regeln aufzufüllen, die teils weitere aber – zu befürchten – auch teils engere Maßstäbe enthalten.

Auch zum Thema „Anforderungsprofile“ für die Berufe des Richters und des Staatsanwalts werden im Ministerium derzeit Kriterien aufgestellt, die zu neuen Inhalten bei der Beurteilungs- und der Erprobungs-AV führen werden (s. auch Bericht „Nondum“ in RiStA 6/01, S. 10).

Schließlich warnte Nüsse noch vor den Änderungen bei den Strafen im Rahmen der Sanktionenrechts-Reform. Wenn tatsächlich 10 % der Geldstrafen vom Richter an Opferhilfe-Organisationen verteilt werden müssen, entsteht erhebliche Mehrarbeit für die gesamte Justiz, einschließlich der Vollstreckungsorgane. Wegen des durch die Aufteilung entstehenden finanziellen Loches im Justizhaushalt, sprach der JM von Überlegungen über einen Finanzausgleich aus dem Sozialressort, das diese Organisationen bisher unterstützt.

Das Thema Gender Mainstreaming hat der JM nach seinen Angaben zur Chefsache gemacht; RiStA berichtet hierüber im nächsten Heft.

Herr Minister, wir ersaufen!

Die neue ZPO kommt selbstverständlich mit der entsprechenden Personalvermehrung bei den Amtsgerichten. So lautete die Vorgabe von BJMin Däubler-Gmelin. Denn die I. Instanz müsse gestärkt werden.

Davon ist nun weit und breit nichts zu sehen. Vielmehr wird seit Jahren Personal abgebaut. Und es heißt ständig, dass man mit dem vorhandenen Personalbestand leben müsse. Nun sind zwar keine Richterstellen zurückgefahren worden, aber der ständige Verlust von Personal im Büro- & Kanzleidienst, dem sogen. gerichtlichen Unterbau, führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der richterlichen Kolleg-inn-en.

Die Folge davon sind Engpässe an allen Ecken, die unbearbeiteten Akten stapeln sich in den Geschäftsstellen und in den Richterzimmern. Hin und wieder gibt es dazu dann einen flotten Report der Journalisten für die Tageszeitungen und Anwälte beschweren sich in einzelnen Verfahren über den Stillstand der Rechtspflege.

Doch dass sich der Frust bei den Richtern breit macht – interessiert wenig. Man hätte ja auch einen anderen Beruf ergreifen können, wird dann schon mal entgegnet.

Pressespiegel

Verständliches Lob

Daran können sich andere Behörden ein Beispiel nehmen: Drei Viertel aller Kläger vor den **NRW-Sozialgerichten** beurteilen die eigens angefertigten medizinischen Gutachten als „verständlich und aussagekräftig“. Das ist das Ergebnis einer Umfrage unter 1 350 Klägern im vergangenen Jahr. Rund 4 500 Verfahren würden jährlich an den landesweit neun Sozialgerichten in NRW behandelt, erklärt Hans-Ulrich Pauli, Vizepräsident am Sozialgericht Münster. In rund 3 000 Fällen werde mindestens ein medizinisches Gutachten zur Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erstellt. Kosten: rund 60 Millionen Mark. Knapp 44 Prozent der befragten Kläger bemängeln jedoch, dass es zu lange dauert, bis das Gutachten vorliegt.

entnommen: NRZ v. 8. 11. 2001

Dieser „Aufforderung“ muss man sich manchmal wirklich stellen, wenn man den Ärger beim Tagesablauf registriert.

Richterliche Verfügungen werden mit Verzögerungen von fünf, sechs Wochen ausgeführt, verfügt am 1. Oktober also etwa Mitte November. Akten werden nach fünf Wochen vor der Ausfertigung der Beschlüsse wieder vorgelegt, weil die dort genannten Fristen für die Parteien verstrichen sind oder jetzt so kurz sind, dass sie erkennbar kaum einzuhalten sind – zumal wenn sie unter dem alten vom Richter gesetzten Verfügungsdatum mitgeteilt werden. Ganze Terminblöcke müssen verlegt werden, weil die Ladungs- und Einlassungsfristen nicht – mehr – ausreichen.

Dies sind keine Einzelfälle, die mit Urlaubzeiten oder krankheitsbedingten Ausfällen entschuldigt werden können. Es liegt am System. Denn es ist das entsprechende Personal nicht da. Und diejenigen, die jetzt noch im Justizbereich arbeiten, haben oft nicht die berufliche Qualifikation, kein Verständnis für Büroabläufe, kein Organisationstalent oder andere nützliche Komponenten, die zur bloßen Anwesenheit im Dienstzimmer selbst bei vorhandenem Arbeitswillen noch hinzukommen müsst-e-n.

Da muss dann der Richter schon selbst zum Fotokopierer laufen und den Schriftsatz der nicht anwaltlich vertretenen Partei kopieren, wenn dieser noch vor dem Verhandlungstermin beim Gegner sein soll. Denn der Geschäftsstellen-Beamte verfügt lediglich „Kopie durch Bildstelle“ und diese Ausfertigung dauert mindestens drei, vier Tage. Und man glaube ja nicht, dass die Gerichte wenigstens auf jeder Etage einen Fotokopierapparat stehen haben, wo diese Arbeit kurzfristig erledigt werden könnte.

Nun kann man ja richterliche Verfügungen in Rotmappen als Eilsachen vorlegen. Das führt aber bei einem Dezernat dazu, dass innerhalb eines halben Jahres der Bestand um 40 % zugenommen hat, dass man schon jede zweite Akte zur Eilsache deklarieren muss. Auf der Geschäftsstelle werden diese Aktenberge dann auch schon hin und her geschoben, so dass man froh sein kann, wenn diese Eilsachen wenigstens in drei Tagen bearbeitet werden. „Zu den anderen Akten kommen wir dann aber gar nicht mehr, wenn man uns so viele Rotmappen vorlegt“, heißt es dann dazu.

Und nun haben wir die neue ZPO mit der erheblich ausgeweiteten Dokumentationspflicht über die erteilten Hinweise. Selbst wenn diese Hinweise per PC vom Richter verfasst und in die Geschäftsstelle gemailt werden, müssen diese Beschlüsse ja noch ausgefertigt und zugestellt werden. Die Frage ist nur: „Wann“?

Hatten die Zivilabteilungen bis dato oftmals noch einen Terminstand von ca.

zwei/drei Monaten, so ist abzusehen, wann sich dieser verdoppelt oder verdreifacht.

Da die hier beschriebenen Ereignisse nicht nur auf ein Gericht in NRW zutreffen, hält die Redaktion diesen Aufsatz für erforderlich und veröffentlicht ihn, obwohl es zu diesen Vorfällen auch Stimmen gibt, nach denen sich die Justiz eigentlich schämen und schweigen müsste. Die Hoffnung auf Änderung haben allerdings nur wenige. Manchmal hilft einem aber auch die Dokumentation der Fehler, um den Spruch weiter beherzigen zu können: „Immer schön fröhlich bleiben, Freunde ...“

Chinesische Kollegen beim Richterbund

Am 18. September 2001 waren Vertreter des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes Gast einer Delegation hochrangiger chinesischer Staatsanwälte – unter ihnen eine Frau – aus der Provinz Guandang, die zu jener Zeit auf einer Deutschlandreise waren. Die Chinesischen Kollegen hatten gebeten, sich mit deutschen Kollegen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtssysteme unterhalten zu können. Dieser Bitte kamen in Düsseldorf der Landesvorsitzende Johannes Nürse, sein Stellvertreter Johannes Schüler, die Vorsitzende der Sta-Kommission, Dr. Gisela Gold-Pfuhl, das Mitglied des Bezirkspersonalrates der Staatsanwälte bei der GStA Düsseldorf, Markus Caspers, und LOStAin a.D. Dr. Helga Engshuber, nach.

Erfreulicherweise wurden keine vorbereiteten Statements ausgetauscht, sondern es kam zu einem regen Meinungsaustausch, der lediglich durch das Fehlen eines Fachdolmetschers begrenzt wurde.

Staatsanwälte in China sind auf Zeit gewählt. Es besteht eine dreistufige Behördendhierarchie, nicht unähnlich derjenigen in Deutschland. Auch die Gerichtsverfassung hat durchaus Parallelen zu derjenigen in Deutschland. Die Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Rechtssystemen waren überraschend groß. Allerdings wurden auch deutsche Vorbehalte gegen die Todesstrafe deutlich geäußert. Sie trafen allerdings bei der chinesischen Delegation auf – nicht erkennbar gespieltes – Unverständnis.

Zum Abschluss erhielt jeder Teilnehmer eine Anstecknadel, wie sie jeder chinesische Staatsanwalt trägt, und der Landesverband ein aufwendig gestaltetes Dienstsiegel der Staatsanwaltschaft von Guandang als Geschenk. Keiner der deutschen Teilnehmer sah sich allerdings in der Lage, die Aufschrift auf dem Siegel zu entziffern. Es hat zwischenzeitlich seinen Platz im Schrank der Geschäftsstelle in Hamm ge-

Aus Sicht einer StA-Rechtspflegerin

Gewinnabschöpfung im Strafverfahren

Nach Jahrzehnten in allgemeinen Dezernaten wurde ich seit Anfang 1996 mehr und mehr in der neu eingerichteten Abteilung „Organisierte Kriminalität“ (OK) eingesetzt. Freiwillig hatte ich mich völlig arglos zur Übernahme dieses Pensums bereiterklärt. Auch die OK-Dezernenten konnten noch keinerlei praktische Erfahrungen haben, als in unserem ersten großen (bundesweiten) Verfahren nach zwei Jahren mühsamer Ermittlung mit unserem ersten Zugriff Gewinnabschöpfung möglich und nötig wurde.

Polizeiliche Einsatzkräfte mit zwei Finanzermittlern, ein Staatsanwalt, ein Richter, eine Rechtspflegerin und fünfzehn Gerichtsvollzieher schafften es gemeinsam nach Vorlaufzeit von nur wenigen Tagen in unserer Duisburger Premiere, die Sicherungsmaßnahmen an einem Vormittag durchzuführen.

Bilanz: Sieben Wohnungs- und drei Restaurantdurchsuchungen, fünf Verhaftungen, Pfändung beweglicher Gegenstände (Schmuck, 560 000 DM Bargeld, zwei Oberklasselimousinen), Pfändung von zwei Dutzend Konten und Schließfächern, Pfändung unbeweglichen Vermögens (Eintragung von vier Sicherungshypotheken).

Zwischenbilanz der inoffiziellen Manöverkritik: Im Wesentlichen erfolgreich – trotz unseres (ich muss mich wiederholen) arglosen Herangehens. Bösgläubig waren wir geworden im Hinblick auf unsere nunmehr geforderten speziellen Kenntnisse. Schulung tat und tut not.

Zweimal gelang es mir durch eine unbürokratische Hintertür, als erste Rechtspflegerin zumindest teilweise an Veranstaltungen des Polizeifortbildungsinstituts Neuss teilzunehmen. Thema war das Kapitel „Zwangsvollstreckung“. Seit meinem



**Die Angst des Torwarts
vor dem Elfmeter ist berechtigt.**

in-Hand-Arbeiten und gegenseitiges Helfen den Alltag.

Die ZPO auf die StPO „entsprechend“ anzuwenden, verlangt von allen neue Denkmuster. Die vom Gesetzgeber gewollte Gewinnabschöpfung entspricht doch dem allgemeinen Rechtsempfinden und sollte auch zum Wohle des Fiskus optimiert werden!

Ich meine, Veranstaltungen gemeinsam für Staatsanwälte, Richter und Rechtspfleger können Probleme lösen helfen.

Nicht dozierte Fortbildung ist gefragt, sondern Bereicherung durch Tipps, Austausch bisheriger Erfahrung (von Erfolgen und Fehlern), Kennenlernen von Ansprechpartnern, Experten für spezielle Fragen, und seien es nur Telefonnummern eventueller dienstlicher Notshelfer („Wer hat ein Vorstück?“). Öfter mal mehrtägige statt mehrwöchige Fortbildungen sind praxisdienlicher, lerntheoretisch ergiebiger und für den Steuerzahler billiger.

Die häufig bemängelte fehlende Bereitschaft zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen könnte im Rahmen von „Schnuppertagen“ geweckt werden: „Praktiker mit Erfahrung“ gehen zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften, geben einen groben Überblick, schildern mitgebrachte anonymisierte Fälle und fordern dadurch die interessierten „Dienstzweige“ des jeweiligen Hauses zur Diskussion über eigene Fälle heraus und stehen als Ansprechpartner für die Zukunft zur Verfügung.

Das Rad muss nicht an jedem Schreibtisch neu erfunden werden.

Aus bereits mehreren solcher Vormittagstreffen in unserem Bereich weiß ich, dass sie positiv aufgenommen wurden.

**Rpflin Gudrun Koschwitz-Hander,
StA Duisburg**



Angst vor der Gewinnabschöpfung muss nicht sein!

Neue Bücher

Berliner Kommentar zum Grundgesetz

Herausgegeben von Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf, LL.M., und Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A., beide Universität Köln, ergänzbare Ausgabe 2000, einschl. Grundlieferung 656 S., DIN A5, einschl. Spezialordner, 97,- Euro; ISBN 3503059113, Erich Schmidt Verlag Berlin

Examen 1969 hatte ich mich kaum mehr mit der ZPO befassen müssen. Gemeinsam mit Kollegen/innen – auch aus anderen OLG-Bezirken – kämpften wir um einschlägige Veranstaltungen für den Rechtspflegerbereich in der Justizfortbildung lange vergebens.

Der Geschäftsleiterin bei der GStA Hamm, Frau Tiede, und Herrn Rechtspfleger Kämpf (Justizakademie in Recklinghausen) ist zu verdanken, dass eine erste dreitägige Fortbildungsveranstaltung für Rechtspfleger im November 2000 in Brakel und eine zweite im Juli 2001 in Recklinghausen durchgeführt wurden. Für 2002 sind immerhin drei Veranstaltungen geplant...

Unsere bisherigen Erfahrungen in Duisburg zeigten mir: Viel mehr als bei unserer früheren Arbeit, immer wenn es um Gewinnabschöpfung geht, bestimmen Absprachen zwischen den Dienstzweigen, Hand-

Leserbrief

Der in RiStA 5/01 abgedruckte Bericht über das Hauptthema der Landesvertreterversammlung „Gewinnabschöpfung im Strafverfahren“ veranlasste den Referenten MinRat Wilfried Mainzer aus dem JMin Düsseldorf zu einigen Ergänzungen und Klarstellungen. Dazu führte er u.a. aus:

Zu dem „Millionenfall“, bei dem eine Staatsanwaltschaft Vermögenswerte eines geständigen Beschuldigten an die Opfer der Straftaten verteilt hatte, heißt es in dem Bericht in RiStA: „Bei der Herausgabe an die Geschädigten wurden Fehler gemacht.“ Von einem Fehler der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall sprach ich nicht.

Im Einzelnen führte ich aus, in dem Beispiel fall komme ein Regress nicht in Betracht. Regress setze nämlich die Haftung des Landes gegenüber einem angeblich Geschädigten voraus. Erst dann sei der Weg des Landes gegenüber einem angeblich Geschädigten eröffnet. Zu einer solchen Prüfung werde es aber nicht kommen. Die Klage der angeblich Geschädigten gegen das Land sei nämlich Anfang August 2001 rechtskräftig abgewiesen worden. Die Frage, ob hier Fehler gemacht, geschweige denn ob solche Fehler grob fahrlässig verschuldet worden seien, habe daher gar nicht erst geprüft werden können.

Zum Stand des Aktionsprogramms der Landesregierung heißt es: „Die Fortbildung im Bereich der Vermögensabschöpfung ist längst nicht abgeschlossen, die erforderlichen Spezialisten gibt es bislang nicht.“

Hier liegen mir zwei Bemerkungen besonders am Herzen.

● **Die Fortbildung** im Bereich der Vermögensabschöpfung wird nicht enden. Die besondere Materie erfordert dauerhaftes Lernen. Die Vorgehensweisen von Straftätern im Umgang mit den verbotenen Früchten ihrer Taten ändern sich ständig. Neue Kom-

munikations- und Geldtransferwege werden genutzt, grenzüberschreitende Geldwäschetechniken erforscht und Strategien gegen neue Gesetze entwickelt. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung. Gleches gilt für die Rechtsprechung. Wer hier auf dem Laufenden bleiben will, wird „die Fortbildung im Bereich der Vermögensabschöpfung“ nie als „abgeschlossen“ betrachten können.

● **Erforderliche Spezialisten** gibt es sehr wohl. Seit Anfang 2000 gibt es das Aktionsprogramm der Landesregierung. Es

blieb nicht ohne Wirkung. Inzwischen verfügt jede Staatsanwaltschaft des Landes über einen oder – je nach Größe – mehrere Experten. Anders wären die von mir beispielhaft geschilderten Abschöpfungserfolge in unserem Land auch nicht erkläbar. Vier Staatsanwaltschaften unseres Landes haben sogar schon Sonderdezernate eingerichtet.

Darauf wies ich hin. Die Landesregierung ist dabei, die im bundesweiten Vergleich vorbildliche Bilanz weiter zu verbessern. Die Zahl der Sonderdezernate soll

Das JM NW teilte am 7. 1. 2002 – 4000 - III A. 169 – mit: Amtshaftungsregress bei Vermögensabschöpfung

Im Zusammenhang mit der Vermögensabschöpfung ist wiederholt die Frage möglicher Amtshaftungsregresse aufgeworfen worden. Verschiedentlich wurde angeregt, dass Land möge entweder global für alle auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung entstandenen Schäden auf Amtshaftungsregresse verzichten oder Gruppenhaftpflichtversicherungen für die betroffenen Bediensteten abschließen.

Dazu bemerke ich: Einem globalen Vorausverzicht auf Amtshaftungsregresse stehen Rechtsgründe entgegen. Die Regresshaftung des Beamten für durch Fehler verursachte Schäden richtet sich nach § 84 Abs. 1 LBG. Die Bestimmung ist inhalts-

gleich mit § 78 Abs. 1 BBG. Haushaltrechtlich besteht die Pflicht, mögliche Einnahmen bei Vorliegen der Voraussetzung vollständig zu erheben (Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, § 78 Rdn. 57).

Auch Haftpflichtversicherungen kommen nicht in Betracht. Es gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Dazu heißt es in der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.41 zu § 34 der Landeshaushaltssordnung NW: „Das Land versichert seine Risiken nicht.“

Die Tätigkeit der mit der Vermögensabschöpfung befassten StA-Bediensteten bringt im Übrigen kein besonderes Amtshaftungsrisiko mit sich. Grundsätzlich hält der Dienstherr für alle durch fehlerhafte Sachbehandlung seiner Beamten entstandenen Vermögensschäden (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Das gilt auch für die Spezialisten auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung. Sie selbst können nur in Regress genommen werden, wenn sie einen Fehler grob fahrlässig verschuldet haben. (§§ 84 Abs. 1 LBG, 78 Abs. 1 BBG). Das kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Die von Literatur und Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen sind außerordentlich hoch (vgl. u. a. BGH, NJW

Termin Termin Termin

Der Deutsche Richterbund richtet die nächste Fachtagung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am 14. und 15. Juni 2002 in München aus.

Näheres in der nächsten RiStA.

88, 1265 f.; NJW 92, 3236; NJW (RR) 94; 1471; BVerwGE 19, 243, 248; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 4. Aufl., Rdn. 318; Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, § 78 Rdn. 25; Schütz, Beamtenrecht, Teil C, § 84 Rdn. 26).

Grobe Fahrlässigkeit setzt danach voraus, dass

● der Beamte seine Sorgfaltspflicht in besonders schwerer Weise verletzt hat,

- die Pflichtverletzung „schlichtweg unentschuldbar“ ist,
- der Beamte auch die einfachsten ganz naheliegenden Überlegungen nicht ange stellt und
- das „was im gegebenen Fall jedem ein leuchten musste“ außer acht gelassen hat.

Es kommt nicht nur auf objektive Gesichtspunkte an. Auch die Bedingungen, unter denen der Beamte seine Entscheidung treffen musste, sind zu berücksichtigen. Je stärker im Einzelfall Entschlusskraft und Schnelligkeit gefordert werden, desto höher sind die Anforderungen für eine Regresshaftung des Beamten (vgl. Plog/ Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, § 78 Rdn. 25). Bei der Vermögensabschöpfung müssen oft schwierige Fragen des Straf- und Zivilrechts unter Zeitdruck beantwortet werden.

Hier ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Liegt der Fehler des Beamten in der unrichtigen Anwendung einer Gesetzesbestimmung, scheidet grobe Fahrlässigkeit schon dann aus, wenn seine objektiv falsche Entscheidung auf nachvollziehbare Überlegungen gestützt und gewissenhaft geprüft wurde (Schütz, Beamtenrecht, Teil C, § 84 Rdn. 44).

Hat also der Beamte eine Maßnahme der Vermögensabschöpfung gewissenhaft geprüft, muss er einen späteren Regress nicht fürchten. Er kann sich absichern, indem er die tragenden Erwägungen seiner Prüfung kurz in den Vorgängen vermerkt oder Kollegen zu Rate zieht. Stellt sich im Nach hinein ein Fehler heraus, so kommt es für die Regressfrage nicht auf die Richtigkeit der Begründung an. Sie muss nur nachvollziehbar sein.

Bisher hat es in NRW noch keinen Regressfall im Zusammenhang mit der Vermögensabschöpfung gegeben.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2002

Zum 60. Geburtstag

4. 3. Hartmut Froehlich
10. 3. Hans-Georg Reinecke
13. 3. Elke Huth
21. 3. Hans-Dieter Hain
27. 3. Annegret Hengmuth
28. 3. Ursula Reichling
1. 4. Klaus-Dieter Gottwald
2. 4. Guenther Specht
12. 4. Heinz-Juergen Held
20. 4. Hans-Peter Dietzmann
26. 4. Manfred Pisters

Zum 65. Geburtstag

7. 3. Hellmut Richter
9. 3. Alfons Reineke
30. 3. Dr. Klaus Tiekoetter
1. 4. Bruno Stephan
3. 4. Dr. Ulrich Zuellighoven
10. 4. Herbert Blankenmeyer
17. 4. Dr. Sabine Roehl
18. 4. Marie-Luise Kleinertz
21. 4. Rudolf Sandmann
23. 4. Joachim Scholtis

Zum 70. Geburtstag

9. 3. Gerd Huelsmann
26. 3. Franz-Heinz Fiebach
5. 4. Gerhard Neu
15. 4. Heinz Woelting
16. 4. Helmut Schroers
23. 4. Dietrich Mauer
30. 4. Wilhelm Janssen

Zum 75. Geburtstag

24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth
26. 3. Alfred Richter
1. 4. Paul Damhorst
18. 4. Dr. Christoph Degenhardt

und ganz besonders

3. 3. Ernst Bruntsch (93 J.)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (84 J.)
5. 3. Dr. Willi Lange (79 J.)
9. 3. Wolfgang Sperber (81 J.)
10. 3. Karl-Heinz Gröniger (77 J.)
Erich Kuehnholz (76 J.)
13. 3. Dr. Josef Gronewald (90 J.)
20. 3. Josef Brueggemann (79 J.)
Hubert Musall (83 J.)
22. 3. Josef Wolffram (92 J.)
27. 3. Dr. Gerhard Wessel (89 J.)
28. 3. Hans Joachim Migge (82 J.)
31. 3. Dr. Walter Essers (76 J.)
3. 4. Dr. Karl Ernst Dickescheid (76 J.)
8. 4. Heinrich Rascher-Friesenhausen (76 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (82 J.)
13. 4. Heinz Scharfenberg (89 J.)
14. 4. Heinz Kraul (92 J.)
15. 4. Julius Hansen (90 J.)
17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (78 J.)
19. 4. Gerhard Schulte (77 J.)
29. 4. Dr. Hans Kremer (82 J.)
29. 4. Dr. Wolfgang Neuerburg (76 J.)

Leserbrief

Wer kehrt vor der eigenen Tür?

RiStA berichtete im Heft 5 (Oktober 2001, S. 10f.) in dem Beitrag „Kritischer Beitrag zur Gefährdungsanalyse – Dem Richter blieb nur die Flucht nach Bonn“ unter Bezugnahme auf einen Pressebericht im Bonner General-Anzeiger über „skandalöse“ Zustände im Umgang der Kölner Polizeibehörden mit dem Personenschutz bei Bestehen von Bedrohungslagen für erkennende Richter in Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität.

Die geschilderten Vorgänge werden zutreffend als nicht hinnehmbar verurteilt, geben aber auch Anlass, darauf hinzuweisen, in welcher Weise die Justiz selbst im Einzelfall bei Bestehen von Gefährdungslagen die Belange der betroffenen Kollegen berücksichtigt:

Die 2. Strafkammer des LG Dortmund verhandelt seit mehreren Monaten wegen des Vorwurfs organisierter Asylbetrügereien gegen zwei Kosovo-Albaner. Das Verfahren ist nicht nur geprägt von eingehender Verschleppungstaktik der Verteidigung in Form einer Flut unsinnigster Anträge, sondern insbesondere auch von einem in seiner Missachtung gegenüber dem Gericht nur schwer zu beschreibenden und unglaublichen Verhalten des „Hauptangeklagten“ in Form von übelsten Beschimpfungen des Vorsitzenden („Nazirichter“, „Freisler“) bis hin zu vorsätzlichem Einkoten in einer Sitzungspause. Darüber hinaus hat dieser Angeklagte, der seitens des BGS in Köln als gefährlich eingestuft wird, auch schon mit Waffenbesitz aufgefallen ist und offenbar auch aus der Untersuchungshaft heraus über Außenkontakte verfügte, in der Hauptverhandlung sowie in Briefen den Vorsitzenden und dessen Ehefrau, über die er sich ersichtlich Informationen zu den persönlichen Lebensumstände beschafft hatte, für den Fall der Verurteilung bzw. der Fortsetzung des Verfahrens unverhohlen und unmittelbar mit dem Tod bedroht.

Die sich daraus ergebende Gefährdungslage wurde seitens der Polizeikräfte als grundsätzlich sicherungsbedürftig angesehen, so dass entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden. Vor diesem Hintergrund hat sich der 5. Strafsenat des OLG Hamm trotz Kenntnis der gegebenen Umstände nicht gehindert gesehen, den bestehenden Haftbefehl gegen den Angeklagten Mitte Oktober 2001 mit der Begründung aufzuheben, die Fortdauer der Untersuchungshaft sei „unverhältnismäßig“. In der Begründung des Beschlusses wird die für den Kollegen gegebene Bedrohungssituation nicht einmal erwähnt. Von einer verbalen Bewertung dieser Vorgänge sei an dieser Stelle abgesehen, da das Gebot der Sachlichkeit auch einen Berufsrichter nicht immer davor schützt, sich eventuell im Ton zu vergreifen.

VRLG Reinhard Kollmeyer, Bielefeld

Nochmals: Vorsorge-Vollmacht

Die in RiStA 5/01 abgedruckte Vollmacht ist nur eine Möglichkeit, für den Fall der Gebrechlichkeit o. ä. vorzusorgen. Der RiStA-Redaktion ist bekannt, dass eine Reihe von weiteren Vordrucken auf dem Markt ist und dass es verschiedene Meinungen zu deren Qualität gibt. Die einen schwören auf das Muster des Bayerischen JM aus dem Internet, die anderen auf die kirchliche Hilfe des Erzbistums München-Freising (Postfach).

RiStA hat zu dem Eildienst-Bericht in Heft 5/01 die Notwendigkeit einer solchen Vollmachterteilung herausstreichen wollen und zugleich den Hinweis angebracht, dass Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Formulars nicht übernommen werden könne. Die Überprüfung hat durch den jeweiligen Vollmachtgeber zu erfolgen, der bei unserer Leserschaft im Zweifel immerhin Volljurist ist. Es gilt dann aber auch – wie immer – der Grundsatz: zwei Juristen, drei Meinungen!

In Kenntnis gewisser Meinungsverschiedenheiten zum Inhalt erschien der Vordruck wichtig und geeignet. Besserer Erkenntnis verschließt sich die Redaktion allerdings nicht und druckt auch bessere Alternativen.



Nachruf

Die **Bezirksgruppe Bielefeld** trauert um OStA Dirk Buhr! Am Freitag, dem 11. Januar 2002, ist er nach einem langen Leidensweg unmittelbar nach seinem Dienst, den er trotz Rollstuhls bis zum letzten Moment versehen hat, im Alter von 57 Jahren plötzlich verstorben.

Er war ein außergewöhnlicher Mensch und Kollege, kompetenter Ermittler in Wirtschaftsstrafsachen, Pressedezernent und langjähriges Mitglied des Bezirkspersonalrats der Staatsanwälte beim OLG Hamm, davon zehn Jahre als Vorsitzender.

Vor allem aber haben wir ihn geschätzt, weil er trotz seiner Krankheit immer freundlich, kameradschaftlich, kollegial und liebenswürdig war!

Heimliche Hauptstadt des Rechts

... so nennen die Niederländer selbst Den Haag. Um dieser selbstbewussten Einschätzung auf den Grund zu gehen, reiste die **Bezirksgruppe Paderborn** vom 30. 10. bis 2. 11. 2001 in die Diplomatenstadt an der Nordsee.

Das Programm begann zunächst mit einem Besuch des Friedenspalastes, in dem der Internationale Gerichtshof seinen Sitz hat. Die Presseprecherin des Gerichts – Frau Laurence Blairon – führte die Besuchergruppe durch das beeindruckende Gebäude. Bei der Einrichtung des „Ständigen Schiedsgerichtshofes“ im Jahr 1913 überreichte jede Nation ein kostbares Geschenk, um die Bedeutung des Gerichts für die Internationale Ordnung und seine Anerkennung durch die jeweilige Regierung zu betonen. Seit 1945 besteht der „Ständige Schiedsgerichtshof“ als Internationaler Gerichtshof fort. An ihm wirken 15 unabhängige Richter mit, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gewählt werden. Die Richter entscheiden bei völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staaten. Dabei unterwerfen sich beide Parteien freiwillig seiner Gerichtsbarkeit. Eine Zwangsvollstreckung findet nicht statt, da dies der Souveränität der Staaten widerspräche. Das Gericht befindet sich auf einer Grenzlinie zur Politik, was auch in seiner weiteren Aufgabe deutlich wird, völkerrechtliche Gutachten zu verfassen. Nach Auskunft von Frau Blairon wirkt sich die politische Bedeutung auch auf die Verfahren selbst aus, da die Prozessparteien nicht selten versuchen würden, das Verfahren als Plattform zur Darstellung von politischen Meinungen zu nutzen, nicht aber an einem schnellen Abschluss des Verfahrens interessiert seien. Der Internationale Gerichtshof versucht dem entgegenzuwirken, indem die Erwidерungsfrist des Gegners nach neuerer Rechtsprechung nunmehr auf 4 Monate (!) beschränkt werde.

Durch die lange Verfahrensdauer überholen sich gelegentlich die Verfahrensge-

Arbeitszuweisung durch Präsidien nach Wunsch?!

Vorweg: Dies ist weder eine Satire noch eine sonstwie der Fantasie der Redaktion entsprungene Geschichte, sondern schlichte Realität.

Das VG Potsdam war mit einem Rechtsstreit der besonderen Art konfrontiert: Der Präsident eines Gerichtes hatte es für nötig befunden, im Wege der einstweiligen Anordnung die Feststellung zu beantragen, das Präsidium habe bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes 2000 gegen das Recht des Präsidenten verstößen, selbst zu bestimmen, welche richterlichen Aufgaben er wahrnehmen will.

Was war passiert? Nachdem das Präsidium beschlossen hatte, einem der beiden Senate, dessen Vorsitz der Präsident bis dahin inne hatte, eine bestimmte Rechtsmaterie statt bisher zu 50 % zu 80 % zuzuweisen, erklärte der Präsident, er übernehme nunmehr – neben dem unverändert gebliebenen Vorsitz in dem weiteren Senat – den Vorsitz in einem anderen, offensichtlich geringer belasteten Senat. Gleichwohl blieb das Präsidium bei seinem Beschluss.

Dem folgte der Anordnungsantrag des Präsidenten bei dem VG.

Dieses wies, um das Ergebnis des Verfahrens vorwegzunehmen, den Antrag zurück. Das VG legte § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG („Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrt.“) überzeugend dahin aus, dieser umfasse „jedenfalls nicht die Bestimmung auch des Umfangs“ der richterlichen Aufgabenwahrnehmung des Präsidenten. Über diesen habe das Präsidium – und nicht der Präsident – letztverbindlich zu befinden. Diesbezüglich bestehe, so das VG Potsdam weiter, auch weder ein Vetorecht des Präsidenten noch das Recht, etwaige Minderbelastung anderer zu rügen. Für einen sachgerechten Interessenausgleich habe allein das Präsidium, nicht aber der Präsident als Organ der Justizverwaltung zu sorgen.

So begrüßenswert diese Entscheidung ist, so bedenkenswert erscheint, dass es ihrer überhaupt bedurfte. Die Courage der Mitglieder des betroffenen Präsidiums für ihre gewiss nicht einfache Entscheidung verdient unser aller Respekt.

genstände. So ist z.B. das Verfahren der Bundesrepublik Jugoslawien gegen Deutschland und andere Nationen auf Einstellung der Luftangriffe noch immer anhängig. Überraschend war für die Besuchergruppe, dass seit 1946 lediglich 73 Verfahren vom Internationalen Gerichtshof entschieden worden sind.

Insgesamt ist deutlich geworden, dass die Bedeutung des Gerichtes wohl eher in der politischen Tragweite seiner Entscheidungen liegt.

Am nächsten Tag besuchten wir das Jugoslawientribunal und nahmen dort am Prozess gegen die Angeklagten Naletilic (genannt Tuta) und Martinovic (genannt Stela) teil. Ihnen wird vorgeworfen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und gegen die Genfer Konvention verstößen zu haben. Am Verhandlungstag wurde ein muslimischer Zeuge vernommen, der von der von Naletilic befehligen kroatischen Sondereinheit gefangen genommen worden war und u.a. im Frontbereich besonders gefährliche Arbeiten zu verrichten hatte. Konkret musste er in der Kampfzone gefallene Soldaten bergen. Die Verfahrensvorschriften selbst sind eher dem anglikanischen Recht entnommen. Die Beweismittel sind deshalb von den Prozessparteien beizubringen. Am Verhandlungstag befragte ausschließlich der Staatsanwalt den Zeugen. Gerichtssprachen sind dabei Englisch und Französisch. In diesen Sprachen wird simultan übersetzt (über Kopfhörer).

In einem anschließenden Gespräch mit einem Verfahrenskoordinator – Herrn Rohde – wurde der Besuchergruppe die Organisation des Gerichtes erläutert, die schon allein vom Aufwand mit unserem System kaum vergleichbar ist. Beispielhaft sei nur die Zeugenbetreuung erwähnt. Soll ein Zeuge in Den Haag aussagen, wird dieser

nicht einfach vorgeladen. Vielmehr wird ein Mitarbeiter des Gerichtes entsandt, der den Zeugen abholt und in der ganzen Zeit betreut. Von diesem Mitarbeiter werden auch Probleme vor Ort gelöst, die sich für den Zeugen ergeben können. Führt dieser z.B. einen Bauernhof, so wird das Gericht dafür Sorge tragen, dass der Hof in der Zeit der Abwesenheit des Zeugen weitergeführt wird. Die Untersuchungshaft ist ähnlich aufwändig gestaltet.

Am Abschlusstag stand der Besuch der Deutschen Botschaft auf dem Programm. Hier erhielten wir Einblicke in die Arbeitsweise der Auslandsvertretung. Noch interessanter waren allerdings die am Rande geführten Gespräche, in denen die menschlichen Probleme geschildert wurden, die sich aus einer Tätigkeit für den diplomatischen Dienst ergeben. Diese liegen insbesondere in den Folgen des regelmäßigen Wechsels des Einsatzlandes nach etwa vier Jahren.

Schließlich hielt Prof. Schaffmeister von der Universität Leiden noch einen Vortrag zu dem Thema „Sterbehilfe in den Niederlanden – Vorbild für Deutschland?“. Er nahm dabei deutlich Stellung gegen die Regelungen in den Niederlanden. Euthanasie sei demnach nicht nur möglich, wenn eine unheilbare Krankheit vorliege. Vielmehr reiche die Überzeugung des Arztes aus, dass ein aussichtloses und untragbares Leiden des Patienten gegeben sei. Dies werde dahin ausgelegt, dass der Patient sein Leben aus triftigen Gründen als nicht mehr lebenswert empfinden müsse. Prof. Schaffmeister erwähnte beispielhaft den Fall einer Frau, die beide Söhne durch Unfälle verloren hatte und nach Scheitern ihrer Ehe ihren Söhnen in den Tod folgen wollte. Der Arzt durfte hier straflos die Lebensbeendigung durchführen, obwohl die Frau gesund war.

Der Arzt habe nach der Lebensbeendigung die Behörden zu benachrichtigen. So solle eine Kontrolle gewährleistet werden. Im Jahr 2000 seien in den Niederlanden 2123 Euthanasiefälle gemeldet worden. Nur weniger als 10 seien beanstandet worden. Dies deute darauf hin, dass eine effektive Kontrolle nicht gewährleistet sei. Nach neueren Gesetzgebungsvorhaben plane man nunmehr die Ausdehnung der Euthanasie auf einwilligungsunfähige Personen, was aus Sicht von Prof. Schaffmeister nicht zu verantworten sei. Nach reger Diskussion teilte unsere Besuchergruppe seine Meinung, dass für Deutschland andere Wege gefunden werden müssten.

Den Haag – eine weltbekannte Stadt ganz in unserer Nähe – ist ohne Frage eine Reise wert. Den Besucher erwarten nicht nur überaus interessante juristische Informationen. Vielmehr stellt sich Den Haag insgesamt als moderne, attraktive Stadt dar, die zu einem juristischen Zentrum aufgestiegen ist. Deutlich wurde aber auch, dass Modernität gepaart mit großem Aufwand nicht immer Optimales erreicht.

Jens Peter Gnisa

Kontakte:

Internationaler Gerichtshof
Tel.: (00 31) 70 302-4242,
E-Mail: information@icj-cij.org

Jugoslawientribunal (00 31) 70 416-50 00,
Internet: <http://www.un.org/icty>

Deutsche Botschaft in Den Haag
Tel.: (00 31) 70 342-06 35 (Herr Becker),
E-Mail:
RSO10@DENH.auswaertiges-amt.de

Prof. Dieter Schaffmeister,
Universität Leiden, Hugo de Grootstraat 27
NL 2300 RA Leiden

10 Jahre EDV-Gerichtstag

Ein Grund zum Feiern!

**von RAG Dr. Wolfram Viehues,
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

Der 10. EDV-Gerichtstag vom 19. bis 21. 9. 2001 in Saarbrücken bot mit dem 10-jähriges Bestehen des Vereins einen besonderen Grund zum Feiern.

JMin Ingeborg Spoerhase-Eisel, Saarbrücken, betonte in ihrem Grußwort die besondere Leistung, die mit dem Aufbau des EDVGT verbunden gewesen ist. Während man bei der Gründung des Deutschen EDVGT noch die Frage aufwerfen durfte, ob die Zeit nun reif sei für einen neuen Fachgerichtstag, könne man sich den EDVGT heute nicht mehr hinwegdenken. Er habe sich seinen Platz gesichert als das einzige überregionale und vor allen Dingen internationale Forum mit Gewicht zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch für Fragen der EDV in der deutschen Justiz.

Sie wies weiter auf das neue IT-Rahmenkonzept des Saarlandes für die Jahre 2002 bis 2005 hin, welches eine IT-Vollausrüstung aller Büroarbeitsplätze im Bereich der Landesregierung mit moderner, einheitlicher Infrastruktur durch eine Modernisierungs offensive vorsieht. Die Kabinettsentscheidung fiel dabei im Rahmen des Projektes K@binett-online, bei dem die herkömmlichen „papierbeladenen“ Kabinettssitzungen durch elektronischen Informationsaustausch ersetzt werden. Zu den Sitzungen könne die Landesvertretung in Berlin per Video-Konferenz live zugeschaltet werden. Einzigartig sei im Saarland die Möglichkeit der Referendarausbildung in der Rechtsinformatik. In den „Elektronischen Rechtsverkehr“ werde man viel Arbeit – und natürlich auch viel Kapital – investieren müssen.

JM Jochen Dieckmann, Düsseldorf, referierte sodann zum Thema „Der Bürger, das Recht und das Internet“. Neben den konsolidierten Gesetzestexten gehören auch Entscheidungen in das Informationsangebot der Justiz. So ist in NRW die Errichtung einer landesweiten Rechtsprechungsdatenbank geplant, in der richtungweisende Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und aller Instanzen für die Öffentlichkeit unentgeltlich im Internet bereitgestellt werden, um der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung nachzukommen. Ähnliches gelte für die elektronische Bekanntmachung von Einträgen im Handelsregister oder für Informationen über anstehende Zwangsversteigerungsverfahren.

Nach den Worten Dieckmanns muss der elektronische Rechtsverkehr als weiterer konsequenter Schritt folgen. Damit seien allerdings erhebliche Umsetzungsarbeiten innerhalb der Justiz erforderlich. „Wenn sich Schriftsätze in der Poststelle eines Gerichts stapeeln, weil sie aufgrund inkompatischer innerer Strukturen nicht weiter verarbeitet werden können, ist es nur ein schwacher Trost, dass die reine Übersendung im Durchschnitt nur drei Sekunden gedauert hat“, sagte der Minister. Es gehe nicht um die Übermittlungsdauer, sondern um die gesamte Bearbeitungsdauer. Wir müssen daher die gesamte Binnenorganisation auf die neuen Möglichkeiten vorbereiten.

Diese Umstellung sei allerdings nicht von heute auf morgen zu leisten, denn es bedeute neue Geschäftsprozesse für die Justiz, die Einführung neuer Software und von Systemen zur Verwaltung der elektronischen Dokumente, aber auch bundesweit einheitlicher Standards. Besonders geeignet für die elektronische Bearbeitung seien natürlich stark strukturierte Vorgänge z.B. im Register- und Grundbuchbereich zu erzielen sein, aber auch ein vollelektronisches Scheidungsverfahren sei nicht ausgeschlossen.

Die Justiz auf diese Aufgabe vorzubereiten, bedeute konkret

- Anpassung der technischen Infrastruktur,
- Veränderung der internen Geschäftsprozesse und

- verstärkte Kooperation mit den „Geschäftspartnern“ der Justiz, also den Anwälten, den Notaren, der Innen- und Finanzverwaltung und vielen mehr.

Zugleich warnte der Justizminister vor übereilten Entscheidungen, damit nicht Medienbrüche, inkompatible Systeme und ein insgesamt zu hoher Aufwand verursacht würden. Die neuen Möglichkeiten müssten sowohl von den Justizangehörigen wie einer ausreichend großen Zahl von Bürger-inne-n tatsächlich angenommen werden. Er verwies zudem auf die noch zu lösenden Sicherheitsprobleme und machte deutlich, dass man sich insgesamt noch im Laborstadium befindet. Daher seien die Methoden anzuwenden, die in einem Labor üblich sind: Versuche mit kleinen

Fortsetzung in Heft 2/2002

Aus den Bezirken



Der Tod von Dr. Helmut Proppe hinterlässt in der **Bezirksgruppe Münster** eine Lücke. Denn der frühere LG-Präsident war Gründungsmitglied der Bezirksgruppe und lange Jahre deren Vorsitzender, somit auch Mitglied des Gesamtvorstandes des Richterbundes NW und für eine längere Zeit auch Mitglied im Bezirksrichterrat Hamm. Nach seinem Ausscheiden aus dem richterlichen Dienst im Jahre 1998 hat Helmut Proppe noch regelmäßig – auch mit Rat und Tat – an den Aktivitäten der Bezirksgruppe teilgenommen und die Verbandspolitik stets begleitet.

Nachruf

Die Justizangehörigen des Landgerichtsbezirks Münster trauern um den am 8. Januar 2002 im Alter von 68 Jahren nach schwerer Krankheit verstorbenen

Präsidenten des Landgerichts a. D.

Dr. jur. h. c. Helmut Proppe

Der Verstorbene trat nach Beendigung seiner juristischen Ausbildung 1961 in den richterlichen Dienst des Landes NRW beim LG Münster ein. Nach einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Rechtsanwalts beim BGH in Karlsruhe kehrte er im Jahre 1963 zum LG Münster zurück. In den Folgejahren seiner herausragenden Justizkarriere wurde er 1964 zum Landgerichtsrat in Münster, 1969 zum Oberlandesgerichtsrat beim OLG Hamm, 1976 zum Vizepräsidenten des LG Münster und 1984 zum Vizepräsidenten des OLG Hamm ernannt. Seit Mai 1986 war Dr. Helmut Proppe Präsident des LG Münster. Dieses Amt bekleidete er 12 Jahre bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand. An der Spitze der Verwaltung des LG-Bezirks Münster nahm er umfangreiche Verwaltungsaufgaben wahr. Zudem war er Vorsitzender einer Berufszivilkammer. Daneben hat er sich in vielfältiger Weise und mit besonderem Engagement um die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und als Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung sowie in zahlreichen ehrenamtlichen Funktionen verdient gemacht.

Dr. Helmut Proppe hat sich durch seinen beispielhaften Einsatz für die Justiz allseits hohes Ansehen und große Verdienste erworben. Er war bei den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und den Justizbediensteten des LG-Bezirks Münster nicht nur aufgrund seiner außergewöhnlichen Fachkompetenz, sondern auch wegen seiner menschlichen Wärme überaus beliebt und hoch geschätzt. Der Tod von Dr. Helmut Proppe hat bei allen Angehörigen der Justiz tiefe Betroffenheit ausgelöst. Wir werden ihm ein bleibendes Andenken bewahren.

PrLG Klaus Schelp

Zum Jahres- Programm 2002

Von Heiko Wagner,
Direktor der Deutschen Richterakademie

Seit gut 7 Monaten bin ich Direktor der Akademie und erlebe in diesen Tagen den Start eines neuen Jahresprogramms, das als Ergebnis intensiver Beratungen der Programmkonferenz im letzten Jahr entstanden ist.



In der Konferenz sind die Landesjustizverwaltungen sowie der Bund vertreten – die Berufsvereinigungen der Richter und Staatsanwälte wirken beratend mit.

Im Ergebnis wurde ein vielfältiges, anspruchsvolles und an der Praxis orientiertes Programm beschlossen, welches in erster Linie für die richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit weiterbilden soll. Daneben werden auch Angebote zur politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen sowie anderen wissenschaftlichen Kenntnisvermittlung unterbreitet.

Umfangreiche Neuregelungen im materiellen Recht und gravierende Änderungen

verfahrensrechtlicher Vorschriften – insbesondere im Schuldrecht und im Zivilverfahrensrecht – haben dazu geführt, dass in diesem Jahr die juristischen Fachtagungen und die fachübergreifenden Tagungen die Schwerpunkte setzen. Im Programm finden Sie aber auch internationale und europarechtliche Themen, interdisziplinäre Tagungen sowie erstmals von der Deutschen Richterakademie veranstaltete juristische Sprachkurse zum englischen und französischen Recht in der jeweiligen Landessprache. Das Programm berücksichtigt auch die unterschiedlichen Fortbildungsbedürfnisse von Berufsanfängern, Dezernatswechslern und Spezialisten.

Die gesamte Spannbreite wird durch insgesamt 137 Tagungen an den beiden Tagungsstätten der Richterakademie in Trier und Wustrau abgedeckt und es stehen dafür ca. 5 000 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Als neu bestellter Direktor der Akademie würde ich mich freuen, wenn dieses oder jenes Thema Ihr Interesse findet – Sie den verschiedensten Hinderungsgründen trotzen – und ich Sie als Teilnehmer einer Tagung demnächst in Trier oder Wustrau begrüßen kann.

Genaue Informationen zum Programm und zur Teilnahme an den Tagungen können Sie über unsere Homepage (www.deutsche-richterakademie.de) jederzeit abrufen.

Was meine eigene Person anbetrifft, habe ich während meiner gesamten beruflichen Laufbahn die verschiedensten Fortbildungsangebote für mich selbst genutzt. Insofern weiß ich, wie wichtig diese für Erfolg und Karriere in den verschiedensten Juristenberufen ist. Als Diplomjurist habe ich Vorbereitungskurse für die richterliche Tätigkeit absolviert, als Beamter die verschiedensten Seminarangebote in der öffentlichen Verwaltung, zu denen Einführungs- und Spezialseminare in den verschiedenen Rechtsgebieten bis hin zum Europarecht sowie Sprachlehrgänge gehörten. Besonders in den Zeiten der Wiedervereinigung habe ich die Fortbildung von ihrer intensivsten Seite her erfahren. Heute bin ich davon überzeugt, dass selbst gestandene Richter und Staatsanwälte nicht darauf vertrauen können, ihr Leben lang wie „in einem Elfenbeinturm sitzend“ die hohe Kunst der Judikatur betreiben zu können. Die damals deutlich spürbaren Wirkungen gesellschaftlicher Veränderungen auf Recht und Justiz sind für mich Anlass und Beweis für diese Feststellung.

Unabhängig von den derzeit bereits vorhandenen Möglichkeiten einer flexiblen und aktuellen Programmgestaltung – wie z. B. der Herbstakademie – sind aber auch Fragen aus konzeptioneller Sicht zu beantworten. Wie können Aus- und Fortbildung von Justizjuristen miteinander sinnvoll verknüpft werden, wie können wissenschaftlich fundierte und aufbauende Konzepte Eingang in die Fortbildung finden und wie wird die Fortbildung den neuen technischen Anforderungen in der täglichen Arbeit gerecht.

All diese Fragen werden mich in meiner dreijährigen Amtszeit begleiten, und ich hoffe, sie ihrer Antwort näher bringen zu können.

